

**Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)**

## **Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum**

**„Entwurf eines Gesetzes zur  
Verbesserung der Feststellung und Anerkennung  
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“**

**am 6. Juli 2011**



---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz – BQFG) – BR-Drucks. 211/11 vom 15.04.2011**

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 06. Juli 2011, nehmen wir zu dem o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

#### **1. Rahmenbedingungen**

Das Potenzial der in Deutschland lebenden Bildungsausländer wird nicht ausreichend ausgeschöpft. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt zur Mobilisierung des Leistungspotenzials derjenigen, die im Ausland einen qualifizierten Bildungsabschluss erlangt haben. Daher unterstützen die IHKs die Gesetzgebung mit dem Ziel, die Fachkräftesicherung zu stärken.

So stellen sich die IHKs auch den Aufgaben, die ihnen das Gesetz als zuständige Stelle zuschreibt. Die IHKs haben auf dem Feld der Anerkennung über einen längeren Zeitraum Erfahrungen sammeln können, nämlich durch die Feststellung der Gleichwertigkeit z. B. im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes sowie durch die Erstellung von informellen Gutachten auf Nachfrage von Migranten. Letztere wurden als Serviceleistung angeboten.

Gleichzeitig bedeutet die neue Regelung des BQFG für die IHKs eine große Herausforderung. Denn noch ist unklar, zu welchem Zeitpunkt mit wie vielen Antragstellern zu rechnen ist. Die IHK-Organisation will zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eine zentrale Stelle einrichten. Eine Zentrallösung erlaubt es, Synergien zu sparen und das Knowhow zu bündeln.

Voraussetzung für eine den Zielen des Gesetzes folgende Aufgabenerfüllung ist eine adäquate Gestaltung der Rahmenbedingungen. Folgende Dimensionen gehören aus Sicht des DIHK dazu:

#### **1.1 Länder-Berücksichtigung des BQFG-Modells**

Auch weiterhin wird es eine Vielzahl von zuständigen Stellen geben. Weitere kommen durch die Zuständigkeit der Länder für bestimmte berufliche Qualifikationen noch dazu. Mit Blick auf die Betriebe und die einzelnen Antragsteller sollten sich die Länder soweit als möglich an dem im

BQFG niedergelegten Verfahrensmodell orientieren. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer einheitlichen Handhabung, die für Berechenbarkeit und Transparenz wünschenswert ist.

## **1.2. Arbeitsteiligkeit der Akteure**

Zudem wird es weiterhin eine Vielfalt von Akteuren mit unterschiedlichen Aufgaben geben. Dazu gehören die Kammerorganisationen, die Länderbehörden, die Integrationsbeauftragten, die ZAB, das IQ-Netzwerk u.a.

Auch wenn eine Präzisierung der Arbeitsteiligkeit erst durch die Praxis erfolgen wird, so sollte doch festgehalten werden, dass es keine Überschneidungen der Zuständigkeiten geben sollte.

Die Akteure tragen die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung ihrer Arbeit. Es bedarf keiner weiteren Infrastrukturen oder Agenturen, die ein Controlling der Arbeit der einzelnen Akteure unternehmen. Gleichwohl sollte eine Form des Austausches eingerichtet werden, damit möglichst reibungslose Übergänge geschaffen werden.

## **1.3. Bewerbung des Gesetzes**

Es ist zu befürchten, dass alleine die Begrifflichkeit 'Anerkennung' unter den antragstellenden Bildungsausländern zu einer maximalen und unrealistischen Erwartungshaltung führt. Die Konsequenzen wären enttäuschte Erwartungen, gehäufte Widerspruchsverfahren und Zweifel an der gesetzlichen Solidität.

Daher sollte bei der Öffentlichkeitsarbeit auf die genauen Zielsetzungen des Gesetzes geachtet werden. Bei der Bewerbung sollte präzisiert werden, dass es sich um eine Bewertung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen sowie eine Unterstützung für den Zugang zu einer gewünschten Beschäftigung handelt - nicht aber um einen Automatismus und eine Einstellungsgarantie.

Auch ist darauf zu achten, welche Zielgruppen von dem BQFG profitieren können. In der öffentlichen Berichterstattung werden meist Beispiele aus dem hochschulischen Bereich angeführt, der jedoch vom Gesetz in wesentlichen Teilen nicht erfasst wird.

## **1.4. Anpassungsqualifizierung**

Der Ausgleich der im Bescheid festgehaltenen wesentlichen Unterschiede durch den einzelnen Antragsteller ist dann wünschenswert, wenn der Ausgleich dazu führt, dass sich dem Antragsteller neue Perspektiven auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen. Die Umsetzung ist jedoch nicht leicht, da

sich der Weiterbildungsmarkt erst auf solchen Maßnahmen einstellen muss. Denn durch das hohe Maß an Individualisierung wird es schwierig sein, eine kritische Masse an Teilnehmern zu generieren, um Maßnahmen betriebswirtschaftlich durchführen zu können.

Andererseits ist zudem darauf zu achten, dass eine Förderung nicht den Tatbestand der Inländerdiskriminierung erfüllt. Diese Gefahr ist gebannt, wenn eine Förderung grundsätzlich über die vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen kann. Einen Rechtsanspruch auf eine Qualifikation kann es nicht geben.

### **1.5. Mittelfristige Perspektiven**

Das Gesetz provoziert mit seiner Öffnung für Anträge von Drittstaatlern auch den Blick auf eine mögliche Fortentwicklung, denn ein Steuerungssystem für die Zuwanderung schließt die Funktion einer Prüfung der im Ausland erworbenen Abschlüsse ein. Um über das BQFG die Fachkräftesicherung aus dem Ausland voranzutreiben, müssen perspektivisch auch Anlaufstellen im Ausland oder spezifische virtuelle Beratungsformen im Inland vorgesehen werden.

Die anstehende Novellierung der EU-Berufsanerkenntnis-Richtlinie könnte Strukturen und Praxis der BQFG-Umsetzung beeinflussen. Die Bundesregierung und die verantwortlichen Ressorts sollten bei den politischen EU-Beratungen darauf achten, dass keine neuen Anerkennungsmechanismen entstehen.

### **1.6. Qualitätsstandards**

Das Interesse an einer Qualitätssicherung bei der Umsetzung des BQFG ist gerechtfertigt. Gerade für den Verfahrensprozess hat das Gesetz Standards festgelegt, die Berechenbarkeit und Transparenz sichern helfen. Auch erzwingt das BQFG durch den Grundsatz der ‚wesentlichen Unterschiede‘ eine Ergebnissicherung.

Jedoch führen Forderungen in die Irre, für die Bestimmung der Gleichwertigkeit einen differenzierten Katalog von Einzelkriterien festzulegen. Selbst die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hat trotz der formalen Abschlüsse, die sie zu bewerten hat, und trotz der großen Erfahrungen keinen solchen Katalog entwickelt. Auch auf internationaler Ebene zeigt sich das (s.a. Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications, UNESCO, 2010). Daher sollte der Begriff der Kriterien in der Begründung gestrichen werden.

### **1.7. Sprachkenntnisse**

Das BQFG sieht keinerlei Bestimmungen zu dem Erfordernis von Sprachkenntnissen und Schriftfähigkeit bei den Antragstellern vor. Selbst wenn es in einzelnen Berufsfeldern eine faktische

Voraussetzung der Beherrschung der deutschen Sprache gibt, sollte eine Prüfung die Antragstellung nicht belasten. Auch würde das die zuständigen Stellen überfordern.

Bei den Beratungen jedoch sollte auf diesen Aspekt eingegangen werden. Mit dem Sprachenportfolio des Europasses liegt ein gutes Instrument der Dokumentation vor.

## **2. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG-Instrumente**

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt den Weg einer Mindestrahmensezung ein, die von den zuständigen Akteuren präzisiert werden soll. Der DIHK sieht darin einen klugen Ansatz, um den komplexen Anforderungen in der Praxis gerecht zu werden. Eine zu große Detailtiefe würde der Umsetzung a priori Manschetten anlegen, die schnell einengend wirken könnten. Daher sollte auch zwischen gesetzlicher Regelungsmaterie einerseits und flankierenden Maßnahmen außerhalb des Gesetzes strikt unterschieden werden.

### **Zu den einzelnen Paragraphen des Artikel 1:**

Einvernehmliche Festlegung des Referenzberufs: Nach der Begründung soll der Referenzberuf für ein Antragsverfahren einvernehmlich von Antragsteller und zuständiger Stelle festgelegt werden (§ 4, 1, 1). Es ist jedoch zu befürchten, dass es hier zu einem Widerspruch zwischen Wunsch des Antragstellers und Einschätzung der zuständigen Stelle kommen könnte. Im Zweifelsfall sollte die zuständige Stelle entscheiden.

Wesentliche Unterschiede - Regelungsdauer: Als wesentlichen Unterschied definiert die Begründung zu § 4, 2 die Unterschreitung von über einem Drittel der Regelausbildungsdauer der Referenzqualifikation. Dies widerspricht der Logik des Gesetzes einer Entsprechung, um eine Gleichwertigkeit feststellen zu können. Denn die Gleichwertigkeit sollte sich nicht nur an einem einzigen Merkmal festmachen, sondern an dem definierten Leistungsniveau eines Referenzberufs.

Vorzulegende Unterlagen: Auch der tabellarische Lebenslauf sollte in Deutsch vorgelegt werden § 5 (2). Denn auch die anderen Unterlagen müssen mit Blick auf ein zügiges Verfahren und die Belastung der zuständigen Stellen in Deutsch vorgelegt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wäre widersinnig.

Zudem muss der zuständigen Stelle die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen des Verfahrens Dolmetscher gebührenpflichtig zu beauftragen.

Nachweis eines Arbeitgeberinteresses bei Anfrage aus Drittstaaten: Das Gesetz sieht Antragstellungen aus dem Ausland vor, soweit durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden kann, dass eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden

will (§ 5, 6). Gerade vor dem Hintergrund eines strategischen Gewinns von Fachkräften ist im Sinne der Qualitätssicherung und der Verhinderung von Missbrauch abzuwägen, ob eine Konkretisierung der Auflagen vorgenommen werden soll. Zumindest sollte eine Konkretisierung mit Blick auf die Tätigkeit, die Branche und den Beginn verlangt werden, bei abhängiger Beschäftigung gegebenenfalls auch eine Bescheinigung durch den interessierten Arbeitgeber.

Doppelte Antragstellungen: Um einen Missbrauch der Zielsetzungen des Gesetzes auszuschließen und eine Überlastung der zuständigen Stelle zu verhindern, sollte eine doppelte Antragstellung soweit wie möglich vermieden werden. Eine verpflichtende Erklärung durch den Antragsteller sollte in das Gesetz aufgenommen werden (§ 5).

Wiederholung von Antragstellungen: Der Rechtsanspruch auf ein Verfahren ist angemessen (§ 6, 6). Jedoch birgt die derzeitige Regelung die Gefahr, dass man so lange Anträge einreicht, bis das Ziel eines positiven Bescheids erreicht wird. Daher sollte im Gesetzestext definiert werden, dass der Antragsteller eine Selbsterklärung vorlegt, wonach er noch keinen Antrag gestellt hat.

Fristen: Die Fristen für den Abschluss der Verfahren sind auf 3 Monate fixiert worden (§ 6, 3). Gleichzeitig wurden Fristhemmungen für komplizierende Situationen präzisiert. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit sollten 4 Monate als Standard vorgesehen werden.

Ausgleichsmaßnahmen: In der Begründung zu § 7 werden Ausgleichsmaßnahmen als ausreichende Bedingung für die Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ausgeführt. Es ist jedoch festzuhalten, dass das bloße erfolgreiche Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen nicht automatisch zu einem positiven Bescheid führt.

Sonstige Verfahren: Auf eine Detailregelung für sonstige Verfahren ist bewusst verzichtet worden (§ 14). Das Gesetz sieht als Möglichkeiten Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen vor. Im Zuge eines notwendigen flexiblen Umgangs mit den Einzelfallprüfungen ist dies gerechtfertigt.

Statistik: Für die Evaluierung ist die Erhebung von statistischen Daten fraglos wichtig (§ 17). Mit Blick auf den Mehrwert für das gesamte Verfahren jedoch ist die Erhebung der nachgeforderten Unterlagen nur mit einer geringen Aussagekraft verbunden. Diese Anforderung könnte gestrichen werden. Auch auf die Erhebung des Merkmals ‚Berücksichtigung‘ von Berufserfahrung könnte verzichtet werden.

Gebühren: Die Begründung zum Gesetzesentwurf (allgemeiner Teil, IV, 1) sieht eine Finanzierung der Verfahren durch Gebühren vor. Die Kammerorganisationen haben die Aufgabe als zuständige Stellen auch unter der Voraussetzung übernommen, dass ihr Aufwand nach dem Kostendeckungsprinzips entsprechend finanziert werden kann und die Gebührenhöhe

dementsprechend von den Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung festgelegt wird. Dies passt sich an die jahrzehntelange Praxis als zuständige Stelle bei den Aus- und Fortbildungsprüfungen an. Die Kammerorganisationen wenden sich daher auch gegen jegliche Forderungen nach einer externen Festlegung von Gebühren (so ist eine Forderung in der abschließenden Stellungnahme des Bundesrates nach einem neuen § 15a enthalten, die jedoch einer gegensätzlichen Forderung nach § 1, t und v widerspricht). Eine Satzungsermächtigung sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

Personendatenschutz: Bei der Antragstellung werden notwendigerweise personenbezogene Daten erhoben. Um doppelte Antragstellungen zu vermeiden, ist ein Austausch zwischen den zuständigen Stellen erforderlich. Das Gesetz sollte eine entsprechende datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm vorsehen.

### **3. Anpassung berufsspezifischer Gesetze**

#### **Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung, der Bewachungsverordnung und der Versicherungsvermittlungsverordnung - Artikel 4 bis 6 BQFG**

##### **A. Allgemeine Anmerkungen**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich nur auf die Änderung in der Gewerbeordnung (§ 13c GewO-E) bzw. den zugehörigen Berufsordnungen, nicht aber auf den kompletten Entwurf des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG). Dennoch sollte auch das parallele Gesetzgebungsverfahren zum BQFG für die Beurteilung dieses Gesetzesentwurfs nicht aus dem Blick verloren werden.

Die Schaffung einer „vor die Klammer gezogenen“ allgemeinen Regelung in der Gewerbeordnung ist zu begrüßen. Somit wird vermieden, dass jede Berufsverordnung, wie beispielsweise die Versicherungsvermittlungsverordnung, eigene Anerkennungsregelungen (bislang nur auf die Anerkennung aus dem europäischen Ausland gerichtet) enthält. So kann ein einheitliches und standardisiertes Verfahren zur Anerkennung geschaffen werden. Falls im einen oder anderen Fall doch spezielle Regelungen für eine gewerberechtliche Berufsgruppe notwendig sein sollten, können diese nach wie vor ergänzend in den jeweiligen Verordnungen geregelt werden. Die allgemeine Regelung in § 13c GewO-E sollte sich dagegen möglichst weitgehend an die Regelungen im BQFG anlehnen, um hier eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Grundsätzlich wird es für sinnvoll erachtet, die Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Fachrecht für die Bewacher, Versicherungsvermittler und -berater zu regeln. Es wird davon ausgegangen, dass die zu den bisherigen § 5e Bewachungsverordnung (BewachV) und § 4a Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) festgelegten Kriterien



bzgl. der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise weiterhin Anwendung finden.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **1. Zu 13b GewO-E – Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen**

In § 13b GewO sind allgemeine, vor die Klammer gezogene Regelungen zur Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen enthalten, die erstmals mit Umsetzung der EG Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen wurden. Bislang enthielt Absatz 3 weitgehende Anwendbarkeitsausnahmen von dieser Regelung für bestimmte, nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasste gewerberechtliche Berufsgruppen.

Durch die Erweiterung der Anwendbarkeit – auch auf die nicht vom Anwendungsbereich der EG DLR erfassten Gewerbe – wird nun eine einheitliche Handhabungspraxis erreicht. Dies ist zu begrüßen.

### **2. Zu § 13c GewO-E – Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen**

#### **a.) § 13c Abs. 1 GewO-E**

Hinsichtlich der Begrifflichkeiten wie „Ausbildungsstaat“ bzw. „inländische Berufsbildung“ sei darauf hingewiesen, dass es bei gewerberechtlichen Qualifikationen oft nicht um eine klassische „Berufsbildung“ geht, da für einige der gewerberechtlichen Berufsbilder keine klassische Ausbildung existiert oder erforderlich ist. Dennoch dürfte letztlich klar sein, worauf die gesetzlichen Regelungen Bezug nehmen.

#### **b.) Zu § 13c Abs. 2 GewO-E**

Es wird begrüßt, dass § 13c Abs. 2 GewO-E den bisherigen Regelungen in § 5e Abs. 2 BewachV und § 4a VersVermV entspricht und für die „spezifische Sachkundeprüfung“ und die „ergänzende Unterrichtung“ die in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen und Verfahren gelten. Die IHKs haben - infolge der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie – bereits die entsprechende Rechtsinfrastruktur für die „spezifische Sachkundeprüfung“ für Bewacher und Versicherungsvermittler/-berater und die „ergänzende Unterrichtung“ für Bewacher geschaffen.

#### **c.) Zu § 13c Abs. 3 GewO-E**

Es wird begrüßt, dass nunmehr in § 13c Abs. 3 S.1 GewO-E das Wort "stattdessen" klarstellend ersetzt wurde durch "statt der spezifischen Sachkundeprüfung".

Es wird im Hinblick auf eine Zusammenschau von § 13c Abs. 3 GewO-E und § 4a Abs. 1 VersVermV-E davon ausgegangen, dass ein Wahlrecht bei den Versicherungsvermittlern zwischen spezifischer Sachkundeprüfung und ergänzender Unterrichtung nicht besteht, sondern allein eine spezifische Sachkundeprüfung vorgesehen ist. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zur Änderung der VersVermV (S. 146). Diese Regelung wird unter Verweis auf die in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien unterstützt.

#### **d.) Zu § 13c Abs. 4 GewO-E**

##### **(aa) § 13c Abs. 4 Satz 1 GewO-E**

Um in Einzelfällen einen unnötigen bürokratischen und zur Beurteilung der Vergleichbarkeit nicht notwendigen Aufwand zu vermeiden wird in § 13c Abs. 4 Satz 1 GewO-E nach Ziffer 5 die nun erfolgte Aufnahme der Wörter „*soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist*“ begrüßt.

##### **(bb) § 13c Abs. 4 Satz 2 GewO-E**

Die nachfolgende Klarstellung in Satz 2, dass die Anerkennung eines ausländischen Befähigungsnachweises nicht gleichzeitig auch die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit beinhaltet, wird für sinnvoll erachtet. Vielmehr kommt es weiterhin auf die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen an.

##### **(cc) § 13c Abs. 4 Satz 3 GewO-E**

In § 13c Abs. 4 S. 3 GewO-E ist nun von „geordneten Vermögensverhältnissen“ statt von „geordneten Lebensverhältnissen“ die Rede. Dies wird begrüßt.

##### **(dd) § 13c Abs. 4 Satz 4 GewO-E**

Nach Satz 4 steht es im Ermessen der Behörde, weitere Nachweise zu verlangen, sofern diese zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich sind. In der Praxis dürfte dieser Fall allerdings recht häufig vorkommen, da es auf die Details der jeweiligen Ausbildungsinhalte ankommt, insbesondere auch bei den in der Gewerbeordnung stehenden erlaubnispflichtigen Berufen. Aus möglichen Abschlusszeugnissen (vgl. Satz 1 Nr. 3) lassen sich meist recht wenig konkrete Inhalte der Tätigkeit oder Ausbildung nachweisen. Im Umkehrschluss zum Begriff der Unterlagen können Informationen auch allein vom Antragsteller stammen. Hier wäre deshalb zu überprüfen, ob stattdessen nicht Nachweise in Form von Ausbildungs- bzw. Lehrplänen gefordert werden sollten. Es bietet sich

insofern an, in die Liste der beizubringenden Unterlagen eine Beschreibung der Ausbildungsinhalte seitens der zuständigen Stelle aufzunehmen.

Hat die zuständige Stelle dagegen ausreichende Kenntnisse über die entsprechende Berufsbildung – beispielsweise aus bereits früher durchgeführten Anerkennungsverfahren mit derselben Ausbildung –, kann auf diesen Schritt verzichtet werden. Antragsteller und zuständige Stelle sparen sich einen Mehrfachaufwand und profitieren von einer schnelleren Abwicklung.

#### **(ee) § 13c Abs. 4 Satz 5 GewO-E**

Es wird begrüßt, dass der Verweis auf § 13b GewO nun am Ende von § 13c Abs. 4 GewO-E erfolgt. So wird klar, dass dieser für sämtliche vorzulegenden Dokumente gilt.

#### **e.) Zu § 13c Abs. 5 Satz 3 GewO-E**

Die Aufnahme des Satzes 3 „Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.“ wird begrüßt.

Für Auslagen und Gebühren kann ein angemessener Vorschuss von der zuständigen Stelle gefordert werden. Da jedoch gerade die Vollstreckung entsprechender Kosten in Drittstaaten auf Probleme stoßen dürfte, sollte zumindest bei Anträgen von Nicht-EU-/EWR-Staaten als fristhemmender Tatbestand auch die "Nichtzahlung des Vorschusses" aufgenommen werden. Einerseits wird dadurch das Verfahren verlängert, andererseits wird aber die Kostendeckung eines solchen Systems sichergestellt.

Denkbar wäre, eine Klarstellung in § 13c GewO-E dahingehend aufzunehmen, dass weitere Hemmungstatbestände von dieser Vorschrift unberührt bleiben.

Dass nun im Gleichklang mit Abs. 4 auch in Abs. 5 von „zuständiger Stelle“ und nicht von „zuständiger Behörde“ die Rede ist, wird begrüßt.

#### **f.) § 13 c Abs. 6 GewO-E**

Den klarstellenden Hinweis auf die gewerberechtlichen Sonderregelungen, die zur Nichtanwendbarkeit des BQFG für reglementierte Berufe führen, halten wir sinnvoll.

Im Rahmen eines schlanken und kostensparenden Verfahrensablaufs ist allerdings fraglich, ob die in § 17 BQFG-E statuierte Statistik wirklich geführt werden muss. Auch der dadurch entstehende Aufwand und die damit verbundenen Kosten sind hier noch nicht abschätzbar.

**g.) § 13 c Abs. 7 GewO (Vorschlag des Bundesrates, BR-Drucks 211/11 (b) vom 27.05.2011)**

In seiner Stellungnahme vom 27.05.2011 schlägt der Bundesrat (BR-Drucks 211/11 (b) vom 27.05.2011) vor, § 13c folgenden Absatz 7 anzufügen:

„(7) Zuständige Stelle nach dieser Vorschrift ist die für die jeweilige Sachkundeprüfung zuständige Stelle“.

Im Bereich der Versicherungsvermittler ist die IHK ohnehin zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung. Eines § 13 Abs. 7 GewO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung bedarf es daher nicht.

Im Bereich des Bewachergewerbes kann - wie auch die Musterverwaltungsverwaltungsvorschrift (BewachVwV) zum Vollzug des § 34a GewO in Nr. 4.2.4. zu EU-Sachverhalten betont - die IHK im Wege der Rechtshilfe von der zuständigen Stelle um eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit gebeten werden (gilt für EU-Sachverhalte). Insoweit gibt es eine vernünftige Konstruktion und es bedarf keines ergänzenden § 13 Abs. 7 GewO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung.

Sollte gleichwohl der § 13 c Abs. 7 GewO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung in das Gesetz eingefügt werden, so darf sich die vom Bundesrat geforderte Klarstellung nicht auf die Sachkundeprüfung beschränken, da auch § 13c Abs. 1 GewO-E von Sachkundeprüfung oder Unterrichtung spricht. Deshalb müsste Abs. 7 wie folgt gefasst werden.

„(7) Zuständige Stelle nach dieser Vorschrift ist die für die jeweilige Sachkundeprüfung **oder Unterrichtung** zuständige Stelle“.

**3. Artikel 5 - Änderung der Bewachungsverordnung**

Die Änderungen der Bewachungsverordnung sind Folgeänderungen, so dass keine besonderen Anmerkungen bestehen.

Allerdings muss im Anschluss an die Umsetzung des Gesetzes möglichst zeitnah auch die Anpassung der zugehörigen Verwaltungsvorschriften erfolgen (beispielsweise müssen die Erläuterung zum Wahlrecht in Ziff. 4.2.4 der BewachVwV neben der Regelung Ziff. 4.4 zu den Fristen angepasst werden).

**4. Artikel 6 – Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung**

Änderung des § 4a Abs. 2 VersVermV

Die Streichung der Passage „oder den Anforderungen für die nach § 4 gleichgestellten Berufsqualifikationen“ wird begrüßt. Damit wird klargestellt, dass als Maßstab für die Prüfung

der Gleichwertigkeit eines ausländisches Sachkundenachweises mit der deutschen Sachkundeforderung auf die Vorgaben der §§ 1 und 3 VersVermV abzustellen ist. Dieses Ergebnis ist sachgerecht und praktikabel.

#### **Weitere Anmerkungen:**

- Durch den o. g. Gesetzesentwurf soll § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VersVermV aufgehoben werden. Wie die Kommentierung in Landmann-Rohmer zur VersVermV ausführt (vgl. Band II, VersVermV, § 4a Rn. 9), ist aufgrund des Art. 4 Abs. 1 der RL 2002/92/EG davon auszugehen, dass der Beruf der Versicherungsvermittlung und -beratung in allen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich reglementiert ist. Nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 4 der RL steht es den Mitgliedsstaaten jedoch frei, die Anforderungen an die Sachkunde nicht auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die in einem Unternehmen arbeiten und die Tätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung ausüben. Sollten hier auf europäischer Ebene Personen durch die Aufhebung von § 4a Abs. 1 Nr. 2 VersVermV einen möglichen Rechtsverlust erleiden, so wäre hier eine Übergangsregelung zu erwägen.
- Gemäß § 27 Abs. 1 VwVfG kann die Behörde bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Gerade wenn jedoch nicht alle Unterlagen i. S. v. § 13c Abs. 4 GewO-E erbracht werden oder z. B. Zweifel an der tabellarischen Aufstellung des Antragstellers bestehen, wird die Aufnahme einer Regelung zur Versicherung an Eides statt angeregt und sollte auf Zuverlässigkeit/geordnete Vermögensverhältnisse erstreckt werden, da die bisherige Regelung in § 4a Abs. 3 VersVermV durch den o. g. Gesetzesentwurf aufgehoben wird.

#### **Fazit:**

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen. Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, dass eine möglichst einheitliche Prüfung der Kriterien in Deutschland gewährleistet ist.

#### **Ansprechpartner im DIHK:**

- Steffen Bayer (B 7)
- Dr. Knut Diekmann (B 7)
- Dr. Günter Lambertz (B 7)
- Dr. Mona Moraht (B 9)
- Axel Rickert (B 9)